

Kulturförderung, Musikförderung, Subventionen

Zuständigkeiten (Erw. 1)

Unterscheidung Anspruchssubvention und Ermessenssubvention (Erw. 3.1)

Vorliegend ist das Gesuch rechtmässig abgelehnt worden (Erw. 3.2-3.7)

Sachverhalt

1. Am 18. August 2022 lancierte der Fachausschuss Musik BS/BL (Fachausschuss) die Ausschreibung Jazzförderung 2022 der Kantone Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL), welche auf die Etablierung einer langfristigen und nachhaltigen Förderung der Jazzszene in der Region Basel hinwirken sollte. Für das Förderjahr 2022 stand dem Fachausschuss ein Förderbetrag von 150'000 Franken zur Verfügung. Es wurden regionale Musikschafter*innen aus den Bereichen Jazz und improvisierte Musik eingeladen, Gesuche um Entwicklungs-, Werk- und Konzertbeiträge einzureichen. Die Förderentscheide trafen die Abteilungsleitenden der Kulturförderung in den Kantonen BL und BS gestützt auf Empfehlungen einer Jury, welche sich aus Mitgliedern des Fachausschusses sowie Fachleuten aus den Bereichen Jazz und improvisierte Musik zusammensetzte. In der Ausschreibung waren sieben Förderkriterien statuiert, welche Voraussetzungen für eine Förderung darstellten. Dennoch wurde in der Ausschreibung ebenfalls explizit erwähnt, dass selbst bei Erfüllung aller Förderkriterien kein Anspruch auf einen positiven Förderentscheid bestehe.

2. Mit Gesuch vom 23. Oktober 2022 beantragte das XY, bestehend aus A.B. und C.D., anlässlich der Ausschreibung Jazzförderung 2022 beim Fachausschuss einen Werkbeitrag von 16'650 Franken für ihre CD-Produktion im Jahr 2023. Dem Gesuch waren Beschreibungen und Diskografien der Musiker, ein Projektbeschrieb, ein Umsetzungs- und Zeitplan sowie das Budget und ein Finanzierungsplan beigelegt.

3. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 teilte die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur (Abteilung Kulturförderung) im Namen des Fachausschusses Musik BS/BL A.B. als bezeichnete Ansprechperson den negativen Förderentscheid mit. Die Absage wurde damit begründet, dass sich die Jury eine klarer erkennbare künstlerische Handschrift gewünscht habe und eine eingehende Reflexion der zeitgenössischen ästhetischen Praxis im Projektbeschrieb vermisste. Zudem sei auch das Kriterium der ausgewogenen bzw. breit abgestützten Finanzierung von Projekten, inklusive Drittmittel, nicht erfüllt. Die Abteilung Kulturförderung gewährte die Möglichkeit, auf Antrag eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. A.B. nahm diese in Anspruch.

4. Am 22. Dezember 2022 publizierte die Abteilung Kulturförderung eine Medienmitteilung zu den erteilten Unterstützungsbeiträgen. Insgesamt seien 62 Gesuche eingegangen und nur 15 davon hätten einen Unterstützungsbeitrag erhalten. Gesamthaft seien 150'320 Franken an verschiedene regionale Musikschafter*innen zugesprochen worden.

5. Am 10. Februar 2023 verfügte die Abteilung Kulturförderung gegenüber A.B. die Abweisung seines Gesuches. Sie begründete dies damit, dass ein umfassender Projektbeschrieb mit Angaben zu Konzept und Umsetzung der geplanten Tonträgerproduktion fehle, weswegen für die Jury die Förderkriterien des künstlerischen Anspruchs sowie der eingehenden Reflexion der zeitgenössischen ästhetischen Praxis nicht erkennbar gewesen seien. Das Projekt erfülle zudem auch das Kriterium einer breit abgestützten Finanzierung nicht. Mit Bezug auf die Ausschreibung wies die Abteilung Kulturförderung darauf hin, dass selbst bei Erfüllung sämtlicher Förderkriterien kein Anspruch auf einen positiven Förderentscheid bestanden hätte. Die Ablehnung des Gesuches müsse schliesslich in Relation zu den anderen eingegebenen Gesuchen und vor dem Hintergrund der begrenzten Fördermittel von 150'000 Franken betrachtet werden.

6. Mit Eingabe vom 20. Februar 2023 hat A.B. gegen diese Verfügung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Sinngemäss fordert er die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Anweisung an die Abteilung Kulturförderung sein Gesuch immerhin mit einem Betrag von 10'000 Franken zu unterstützen. Des Weiteren sollten ihm die Kosten für das Beschwerdeverfahren erlassen werden. A.B. bringt vor, dass die Verfügung keine zutreffende Begründung enthalte und bereits die Ausschreibung der Jazzförderung 2022 fehlerhaft gewesen sei. Im Einzelnen begründet er seine Beschwerde damit, dass das Gesuch sehr wohl einen umfassenden Projektbeschrieb mit Angaben zu Konzept und Umsetzung der CD-Produktion enthalten habe. Dem Vorwurf des Nichtvorliegens eines künstlerischen Anspruchs und einer zeitgenössischen Praxis hält er entgegen, dass es keinen Konsens darüber gebe, was zeitgenössisch sei. Man könne nur allgemein sagen, dass alles, was aktuell künstlerisch stattfindet, auch zeitgenössisch sei. Er sehe sich daher in der Ausübung seiner Kunstfreiheit eingeschränkt und kritisiert weiter, dass die Abteilung Kulturförderung damit auch die Kulturförderungsgesetze der Kantone BL und BS verletzt habe. Der Kritik einer unzureichend breit abgestützten Finanzierung hält A.B. entgegen, dass das Erfordernis von angefragten Stiftungsgeldern für den Erhalt von staatlichen Fördergeldern, ihn in seiner politischen Weltanschauung diskriminiere. Er lehne private Stiftungen nämlich als solche ab und habe daher auch keine angefragt.

7. Die Abteilung Kulturförderung beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 31. März 2023 die Abweisung der Beschwerde. Sie beruft sich erneut darauf, dass kein Anspruch auf Beitragsgewährung bestehe. Dennoch begründet sie den negativen Entscheid damit, dass im eingereichten Gesuch von A.B. mehrere der statuierten Förderkriterien nicht erfüllt gewesen seien. Insbesondere habe der eingegebene Projektbeschrieb zu wenig Angaben zu Konzept und Umsetzung der CD-Produktion enthalten. Die inhaltlichen Ausführungen zum Projekt beschränkten sich im A4-Seiten langen Projektbeschrieb auf wenige Sätze. Grösstenteils befasse sich dieser mit den allgemeinen Aspekten des Schaffens der beteiligten Musiker, der CD-Produktion und der geplanten Konzerte. In Bezug auf das Kriterium des künstlerischen Anspruchs und der zeitgenössischen ästhetischen Praxis bemerkt die Abteilung Kulturförderung, dass die öffentliche Hand heutzutage nur noch Projekte von Kunstschaaffenden unterstütze, die aktuelle ästhetische Praktiken reflektierten. Es handle sich hierbei um aktuelle künstlerische Diskurse in der jeweiligen Sparte sowie um soziokulturelle Fragestellungen, denen der Kulturbetrieb ausgesetzt sei. Insbesondere sei die Innovationskraft eines Projekts ein wichtiger Faktor. Als Drittes sei auch das Förderkriterium der ausgewogenen und breit abgestützten Finanzierung, wie es bei der aktuellen Förderungspraxis erforderlich sei, nicht erfüllt. Die Finanzierung durch Eigenmittel von 5'000 Franken und dem Erlös von 5'000 Franken aus dem CD-Verkauf liessen einen Geldbetrag von 16'650 Franken ungedeckt, welcher über die Ausschreibung finanziert werden sollte. Die Abteilung Kulturförderung stützt sich jedoch auf den Standpunkt, dass die Subsidiarität ein Grundprinzip der kantonalen Kulturförderung darstelle. Hiernach unterstütze der Kanton grundsätzlich nur Projekte, wenn diese nicht anderweitig finanziert werden könnten, z.B. anhand Unterstützungen von Gemeinden oder Dritter. Es hätten daher Stiftungen angefragt werden müssen, um die Finanzierung ausgewogener zu gestalten.

Erwägungen

1.1 Gemäss § 2 Abs. 1 der Vereinbarung vom 18. August 2008 über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung (Förderungsvereinbarung; SGS 149.61) bestehen folgende gemeinsame Fachausschüsse als beratende Organe: Fachausschuss Audiovision und Multimedia, Fachausschuss Theater und Tanz, Fachausschuss Literatur und Fachausschuss Musik. Die gemeinsamen Fachausschüsse stellen auf der Grundlage spartenspezifischer Förderbestimmungen Antrag auf die Ausrichtung von Projektbeiträgen zuhanden der zuständigen Direktion Basel-Landschaft sowie des zuständigen Departements Basel-Stadt (§ 2 Abs. 2 Förderungsvereinbarung). Die jeweiligen Vorstehenden der Direktion bzw. des Departements legen gemeinsam für jeden Fachausschuss fest, welcher Kanton die Geschäftsstelle für den jeweiligen gemeinsamen Fachausschuss führt (§ 3 Abs. 1 Förderungsvereinbarung). Im Falle des Fachausschusses Musik stellt die Geschäftsstelle die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur dar. Diese ist bei der Bildungs-, Kultur-

und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft (BKSD) angesiedelt und ihre Aufgaben ergeben sich nach § 21 Abs. 1 der Dienstordnung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom 14. Dezember 2021 (Do BKSD) aus dem Gesetz vom 4. Juni 2015 über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) und der dazugehörigen Verordnung vom 20. Dezember 2016 über die Kulturförderung (Kulturförderungsverordnung, KfV BL). Daraus ergibt sich auch die Zuständigkeit für den Erlass von Beitragsverfügungen. Eine solche stellt die angefochtene Verfügung vom 10. Februar 2023 dar, mit der die Abteilung Kulturförderung das Gesuch des Beschwerdeführers abgewiesen hat. Der Umstand, dass die Verfügung von der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt mitunterzeichnet wurde, ändert an der Zuständigkeit der Abteilung Kulturförderung nichts.

1.2 Nach § 29 Abs. 1 Bst. e des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) können Verfügungen kantonaler Dienststellen und ihrer Ämter – darunter fällt das Amt für Kultur, Abteilung Kulturförderung – beim Regierungsrat als Beschwerdeinstanz angefochten werden. Der Regierungsrat ist somit zuständig, über die dagegen eingereichte Beschwerde zu entscheiden. A.B. ist als Adressat der angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (vgl. § 31 Bst. a VwVG BL), weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde wird daher eingetreten.

2. Die Rechtsgrundlage der Mittelgewährung für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung findet sich im Kulturförderungsgesetz. Nach § 8 Abs. 1 Bst. a KFG BL stehen der kantonalen Kulturförderung insbesondere das Instrument der Gewährung von Beiträgen zur Verfügung. Die Fachausschüsse BS/BL, welche in Kooperation mit dem Kanton Basel-Stadt die projektorientierte Förderung ausrichten, werden sodann in § 22 Abs. 3 KFG BL angesprochen. Eine vertiefte Regelung erhalten sie in der Förderungsvereinbarung zwischen den Kantonen BL und BS. Nach § 6 Abs. 1 Förderungsvereinbarung werden die gemeinsamen Kredite, welche den Fachausschüssen zur Verfügung stehen, durch jährliche, in der Regel paritätische Beiträge der Kantone BL und BS gespeist. Die 150'000 Franken, über welche der Fachausschuss Musik BS/BL für die Ausschreibung Jazzförderung 2022 verfügte, stammen aus ebendiesen gemeinsamen Krediten.

3. Bei den Förderbeiträgen, welche von den gemeinsamen Fachausschüssen für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung erteilt werden, handelt es sich rechtlich gesehen um Subventionen.

3.1 Subventionen sind Geldleistungen oder geldwerte Leistungen eines Gemeinwesens an ein anderes Gemeinwesen oder an eine Privatperson, deren Ausrichtung von der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe abhängig gemacht wird. Sie bezwecken unter anderem die Unterstützung von gewissen Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse stehen (PIERRE TSCHANNEN/MARKUS MÜLLER/MARKUS KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Bern 2022, Randziffer [Rz.] 1287 f.). Je nachdem, ob die Behörde über einen Handlungsspielraum bei der Entscheidung der Erteilung verfügt, spricht man von einer Anspruchssubvention oder einer Ermessenssubvention.

3.1.1 Eine Anspruchssubvention liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der einschlägige Erlass die Bedingungen genügend konkret umschreibt, unter denen ein Beitrag zu gewähren ist, ohne dass es im Ermessen der rechtsanwendenden Behörde läge, ob sie einen Beitrag gewähren will oder nicht (BGE 145 I 121 E. 1.2). Die Behörde darf über keinen wesentlichen Entscheidungsspielraum verfügen. Sie hat die Subventionsgesuche nur darauf zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 2518).

3.1.2 Hingegen liegt eine Ermessenssubvention vor, wenn eine Rechtsnorm der Behörde, obwohl alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Entschliessungsermessen über die Ausrichtung des Förderungsbeitrags einräumt (vgl. TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, a.a.O., Rz. 1298). Beim Entscheid über eine Ermessenssubvention ist die Behörde jedoch nicht völlig frei. Vielmehr hat sie ihr Ermessen pflichtgemäss zu handhaben, das heisst, sie muss sich in ihrem

Entscheidungsspielraum an die Rechtsgrundsätze der Ermessensausübung halten. Sie ist – wie bei jedem staatlichen Handeln – an die allgemeinen Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns gebunden (vgl. Art. 5 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]) und muss des Weiteren das Willkürverbot, das Rechtsgleichheitsgebot sowie ganz allgemein den Sinn und Zweck der im betreffenden Gebiet geltenden gesetzlichen Ordnung beachten (TSCHANNEN/

MÜLLER/KERN, a.a.O., Rz. 1299; vgl. auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 409). Zudem steht die pflichtgemässe Ausübung des Ermessens auch in engem Zusammenhang mit der Begründungspflicht der Verwaltungsbehörde beim Erlass einer Verfügung. Je weiter der Ermessensspielraum ist, desto besser muss der Entscheid begründet werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 411). Dieser Mindestanspruch auf Begründung leitet sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 29 Abs. 2 BV ab (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1070).

3.2 Das Kulturförderungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft stellt die gesetzlichen Grundlagen für die Subventionsgewährung im Kulturbereich auf. § 11 Abs. 1 KFG BL regelt, dass der Entscheid über die Beitragsgewährung gestützt auf Fördermodelle, Förderkriterien und Beitragsgrundsätze erfolgen kann. Ferner werden in § 11 Abs. 2 und 3 KFG BL mögliche Festlegungen von Bedingungen und Auflagen angesprochen. Entscheidend für die Unterscheidung, ob eine Anspruchssubvention oder Ermessenssubvention vorliegt, ist jedoch der § 11 Abs. 4 KFG BL. Dieser sieht explizit vor, dass kein Anspruch auf eine Beitragsgewährung besteht. Folglich handelt es sich im vorliegenden Fall um die Gewährung einer Ermessenssubvention. Es muss daher geprüft werden, ob die Vorinstanz die Rechtsgrundsätze der Ermessensausübung eingehalten hat.

3.3 In Bereichen, in denen spezifisches Fachwissen vorausgesetzt ist, auferlegt sich der Regierungsrat bei der Beurteilung von Sachverhalten im Rahmen der Ermessensüberprüfung eine gewisse Zurückhaltung, insbesondere dann – wenn wie vorliegend – für die Entscheidungsfindung Fachleute eingesetzt wurden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass entsprechendes fachspezifisches Handeln im rechtsfreien Raum stattfinden darf. Die Zurückhaltung der Beschwerdeinstanz erstreckt sich lediglich auf Fachfragen. Uneingeschränkt ist dagegen zu prüfen, ob das Ermessen pflichtgemäss, das heisst rechtsgleich und willkürfrei gehandhabt wurde.

3.4 Damit die Ermessensausübung willkürfrei und rechtsgleich stattfindet, hat der Fachausschuss Musik BS/BL in der Ausschreibung Jazzförderung 2022 sieben Förderkriterien statuiert. Diese sind als Richtlinien für die ermessensweise Handhabung von Fördergesuchen zu verstehen. Die einzelnen Förderkriterien lauteten wie folgt:

- Originalität und künstlerische Eigenständigkeit des geplanten Projekts.
- Künstlerische Qualität und künstlerischer Anspruch.
- Relevanz als zeitgenössische ästhetische Praxis/hinsichtlich Innovationskraft.
- Potential für öffentliche Resonanz und Rezeption; gesellschaftliche Relevanz.
- Professionelles Realisationsvermögen, Leistungsausweis der/des Gesuchstellenden.
- Ausgewogene Finanzierung und Wirtschaftlichkeit.
- Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge und faire Berechnung der Gagen.

3.5 Die Vorinstanz stützte sich bei der Abweisung des Werkbeitragsgesuches auf die Empfehlung der Jury, welche sich aus Fachleuten aus den Bereichen Jazz und improvisierte Musik zusammensetzte. Die Jury nahm eine vertiefte Prüfung des eingereichten Gesuches vom Beschwerdeführer vor und kam zum Schluss, dass dieses nicht alle in der Ausschreibung statuierten Förderkriterien erfülle. Insbesondere kritisierte sie den eingereichten Projektbeschrieb. Dieser enthalte gemäss der Jury nur wenige Angaben zu Konzept und Umsetzung der CD-Produktion, grösstenteils würde darin auf die allgemeinen Aspekte des Schaffens der beteiligten Musiker, der CD-Produktion sowie der geplanten Konzerte eingegangen werden. Die inhaltlichen Ausführungen zum Projekt beschränkten sich auf wenige Sätze und blieben ziemlich unkonkret. Aus diesem Grund konnten die Jury sowie die Abteilung Kulturförderung weder das Förderkriterium «künstlerische Qualität und künstlerischer Anspruch» noch «Relevanz als zeitgenössische ästhetische Praxis/hinsichtlich Innovationskraft» aus dem Projektbeschrieb entnehmen. Dem Beschwerdeführer

gelang es in der Beschwerdebeurteilung nicht, dieser Kritik etwas entgegenzubringen. Tatsächlich hält sich der Projektbeschreibung sehr allgemein und gibt kein klares Bild über das geplante CD-Projekt ab. Was unter «zeitgenössisch ästhetisch» gemeint ist, ist eine Fachfrage, welche der Prüfung des Regierungsrates verwehrt ist. Dass sich der Beschwerdeführer aufgrund dieses Kriteriums jedoch in der Ausübung seiner Kunstfreiheit eingeschränkt sieht, kann nicht nachvollzogen werden. Schliesslich hat er keinen Anspruch auf einen Werkbeitrag. Dieses Förderkriterium gilt zudem für alle eingereichten Gesuche und dient der rechtsgleichen und willkürfreien Ermessensausübung.

3.6 Auch sah die Jury im Finanzierungsplan des eingereichten Gesuches das Förderkriterium «ausgewogene Finanzierung und Wirtschaftlichkeit» als verfehlt an. Die Finanzierung des Projekts durch Eigenmittel von 5'000 Franken und dem Erlös von 5'000 Franken aus dem CD-Verkauf würden einen ungedeckten Geldbetrag von 16'650 Franken offenlassen, welcher über die Ausschreibung Jazzförderung 2022 hätte finanziert werden müssen. Die Abteilung Kulturförderung merkt an, dass dies nicht der aktuellen Förderungspraxis einer «ausgewogenen und breit abgestützten Finanzierung» entspreche. Sie hält an ihrem Standpunkt fest, dass der Beschwerdeführer auch Drittmittel hätte anfragen müssen. Schliesslich stelle die Subsidiarität ein Grundprinzip der Kulturförderung dar. Hiernach unterstütze der Kanton nur Projekte, die nicht anderweitig finanziert werden könnten, beispielsweise anhand Unterstützungen von Gemeinden oder Dritter. Der Beschwerdeführer hätte daher andere Finanzierungsmöglichkeiten suchen müssen, um eine ausgewogene und breit abgestützte Finanzierung zu gewährleisten. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er aufgrund des Erfordernisses von Stiftungsgeldern in seiner politischen Weltanschauung diskriminiert werde, vermag daran nicht zu rütteln. Es hätte schliesslich Alternativen zu Stiftungen gegeben. Von einer Diskriminierung kann zudem nicht die Rede sein, weil er gar keinen Anspruch auf die Fördergelder gehabt hat. Weiter kann auch angenommen werden, dass der Beschwerdeführer eingesehen hat, dass der eingereichte Finanzierungsplan zu unausgewogen war, denn er forderte in der Beschwerdeeingabe nur noch einen Werkbeitrag von 10'000 Franken ein.

3.7 Schlussendlich ist jedoch das Argument am schwerwiegendsten, dass bei der Gewährung einer Ermessenssubvention kein Anspruch darauf besteht, selbst dann nicht, wenn alle Förderkriterien erfüllt sind. Bei der Ausschreibung Jazzförderung 2022 standen 150'000 Franken als Fördergelder zur Verfügung. Aus der Medienmitteilung vom 22. Dezember 2022 ergeht jedoch, dass beim Fachausschuss Musik BS/BL anlässlich der Ausschreibung 64 Gesuche eingegangen seien und diese gesamthaft den Betrag von 700'000 Franken überschritten hätten. Es musste daher eine Auswahl getroffen werden. Von den 64 eingereichten Gesuchen erhielten deswegen nur 15 einen positiven Förderentscheid. Bei der Ablehnung eines Fördergesuches handelt es sich daher nicht um einen Einzelfall, sondern im Gegenteil, um die grosse Mehrheit der Fälle.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ermessensausübung zur Beurteilung des fraglichen Werkbeitragsgesuches nicht zu bemängeln ist. Die Vorinstanz führt sachgerecht aus, dass der Beschwerdeführer drei der statuierten Förderkriterien nicht erfüllt habe. Zudem hält sie stets explizit fest, dass auch bei Erfüllung sämtlicher Förderkriterien kein Anspruch auf einen Werkbeitrag bestanden hätte. Die Vorinstanz ist der Begründungspflicht ordnungsgemäss nachgekommen. Die Beschwerde von A.B. ist somit abzuweisen.

5. Gemäss § 20a Abs. 1 VwVG BL ist das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren – unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen, die hier nicht zutreffen – kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt und betragen bis zu 5'000 Franken (§ 20a Abs. 2 und 4 VwVG BL). Die Entscheidegebühren für einen Beschwerdeentscheid betragen 300 bis 600 Franken (§ 6 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 30. November 2004 zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft). Der Regierungsrat erachtet im vorliegenden Fall eine minimale Gebühr von 300 Franken als angemessen.

Der Beschwerdeführer stellte in der Beschwerde das Rechtsbegehren, dass ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens erlassen werden sollen. Nach § 23 Abs. 1 VwVG BL hat eine Partei jedoch nur Anspruch auf Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten, wenn sie ihre Bedürftigkeit

glaubhaft macht und ihr Begehren nicht offensichtlich als aussichtslos erscheinen lässt. Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chance auf Gutheissung derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Verfahrenskosten aus seinem Einkommen oder Vermögen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen.

A.B.s Begehren erscheint nicht offensichtlich als aussichtslos, jedoch macht er seine Bedürftigkeit nicht glaubhaft. Er verliert kein Wort in der Beschwerdebegründung darüber, weshalb er nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfüge, um für die Verfahrenskosten aufzukommen. Damit ist die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers nicht glaubhaft gemacht worden und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzulehnen.

Beschluss

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird abgelehnt.
 3. A.B. werden für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat Verfahrenskosten in der Höhe von 300 Franken auferlegt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

RRB Nr. 2023-653 vom 23. Mai 2023 (rechtskräftig)